

Polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme als Problembereich für die rechtsstaatliche Beweisführung im Strafverfahren¹

Aktuelle Ergänzungen in Rotschrift, zuletzt Seite 6 + 7

1 Straßenverkehrsunfälle in Deutschland²

2,4 Mill. in 2010 (6,2 Mill. Straftaten)

Davon	0,2 %	Tote
	12 %	Verletzte
	4 %	Schwerer Sachschaden
	0,6 %	Berausende Mittel

Rest 80 %

2 Nur die **Hälfte** aller Straßenverkehrsunfälle werden der Polizei **bekannt**.³

Die „Ermittlungen“ werden durch die Beteiligten und die Versicherungen durchgeführt.⁴

Die notwendigen statistischen Erhebungen erfolgen bei den Haftpflichtversicherern und den Straßenverkehrsbehörden.⁵



¹ Art. 20 III GG; *Weihmann*, 2010a, Seite 82 [84, ab 3. Spalte]; *Weihmann / Schuch*, 2010b, a.a.O., Seite 79 und 422; *Weihmann*, www.weihmann.info – Terminologie – Verkehrsunfälle und Kriminalistik

² Statistisches Bundesamt (Zahlen gerundet)

³ NRW-Landtagsdrucksache 12/3650, Seite 7; *Weihmann / Schuch*, 2010b, a.a.O., Seite 566

⁴ *Hassemer / Matussek*, Das Opfer als Verfolger. Ermittlungen des Verletzten im Strafverfahren, Frankfurt/M 1996

⁵ Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz;

Besonderheiten bei der Verkehrsunfallaufnahme

3 **Kriminalpolitische Bedeutung** des Straßenverkehrsunfalls.⁶

Maximal:

Fahrlässige Tötung, § 222 StGB.

Bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

(Vergleichbar: Einfacher Diebstahl, § 242 StGB)

Alle weiteren möglichen Sanktionen liegen deutlich darunter.

4 **Blutalkohol** / Rauschmittel werden als belastende Tatsache angesehen.

Nüchternheit ist unbeachtlich.

(Anders bei mittlerer und schwerer Kriminalität.)

5 Es herrscht eine völlig andere „**Beschuldigtenmentalität**“ als im übrigen Strafrecht / Nebengesetze.

„**Das kann jedem passieren**“

fördert das Eingeständnis der „Tat“.



⁶ Weihmann / Schuch, 2010b, a.a.O., Seite 369, Zu 1.2; Seite 422

Besonderheiten bei der Verkehrsunfallaufnahme

- 6 Der Verkehrsunfall ist die **einzige** „**Straftat**“, bei der sich der Täter offenbaren muss.

Verkehrsunfallflucht, § 142 StGB.

Bis 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.⁷

(Vergleichbar: Verletzung des vertraulichen Wortes, § 201 StGB)

Es ist eine fragwürdige Ausnahme von der »**Selbstbelastungsfreiheit**« des Beschuldigten.⁸

§ 142 StGB hat den alleinigen Zweck, **zivilrechtliche Ansprüche**⁹ durchzusetzen:

- **Schadensregulierung**
- **Versorgung der Hinterbliebenen**

Die unterstützende Aufgabe der Polizei ist nur erforderlich, wenn private Rechtsverluste drohen.¹⁰

Das zeigt, der Gesetzgeber stellt die Einigung zwischen den Verkehrsunfallbeteiligten in den Vordergrund.



⁷ BGHSt 8, 263; 12, 254 und 24, 382; *Küper*, a.a.O.

⁸ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, Artikel 14 III g, BGBl. 1973, Seite 1533 [1540]; BGHSt 5, 332 [334] und 34, 39 [46]

⁹ BGHSt 8, 263; 12, 254 und 24, 382; *Küper*, a.a.O.

¹⁰ § 1 II PolG/NRW

Besonderheiten bei der Verkehrsunfallaufnahme

- 7 Die **Regresspflicht** übernimmt die Haftpflichtversicherung, sodass der Verursacher kaum persönliche Einbußen hat, was das Eingeständnis weiter fördert.
- 8 Es geht überwiegend um **Zivilrecht** und nicht um Strafverfolgung.¹¹
- 9 Als Beweiskraft zur Schadensregulierung reicht der **Anscheinsbeweis**.¹²

Das „verführt“ zur Vernachlässigung, den **strafprozessrechtlichen Status von Personen** festzustellen:

„**Beschuldigter, Verdächtiger, Zeuge**“¹³ (Beispiel: Auffahrunfall)

Pauschale (gleichförmige) Maßnahmen gegen [Unfall- oder Straftaten-] „**Beteiligte**“ gibt es in der Strafprozessordnung nicht.

- 10 Der strafmildernde „**Täter-Opfer-Ausgleich**“ wird angestrebt.¹⁴
Voraussetzung dafür ist ein **Geständnis**.¹⁵



¹¹ BGHSt 8, 263; 12, 254 und 24, 382; Küper, a.a.O.

¹² Metz, a.a.O.

¹³ Weihmann / Schuch, 2010b, a.a.O., Seite 474 - 483

¹⁴ § 46 a StGB; § 155 a StPO

¹⁵ BGH in NStZ 2004, Seite 382, und 2003, Seite 365

Besonderheiten bei der Verkehrsunfallaufnahme

- 11 Überwiegend **keine Vernehmungen** durch die Polizei.
Verzicht auf Ermittlungsansätze.

Anhörungsbögen sind stark verbreitet. (Beispiel: „Autobumser“)

- 12 Angekündigte **polizeiliche Vernehmungen** werden vom Verteidiger durch **Stellungnahmen** ersetzt.

Die inzwischen weit verbreiteten Rechtsschutzversicherungen fördern das. Ein weiterer Verzicht auf Ermittlungsansätze.

- 13 Seitens der Anwälte besteht **kein Interesse**, polizeiliche Fehler aufzudecken.

Eine „**Konflikt-Verteidigung**“ wird **nicht** angestrebt.¹⁶

Das Honorar richtet sich nach dem Streitwert.
Berufung oder Revision sind entbehrlich.

- 14 Die **Verkehrstoten** werden den Strafverfolgungsbehörden auch ohne polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme über § 159 StPO bekannt.

Vergleichbar wie bei den jährlich rund 10.000 Selbsttötungen, 25.000 tödlichen Haus- und Privatunfällen und weiteren 55.000 nicht natürlichen Todesfällen.¹⁷



¹⁶ Schwenn, a.a.O.; Weihmann / Schuch, 2010b, a.a.O., Seite 175

¹⁷ Weihmann / Schuch, 2010b, a.a.O., Seite 638 ff.

Besonderheiten bei der Verkehrsunfallaufnahme

- 15 Ein generelles Alkoholverbot und eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen ist von den Politikern / Abgeordneten nicht gewollt, sodass sehenden Auges diese Ursache für **Verkehrsunfalltote in Kauf** genommen wird.

Das sind mindestens **1.500 Personen** pro Jahr.

Auch dies weist auf eine untergeordnete kriminalpolitische Bedeutung hin.

- 16 Der sehr starke **Rückgang der Verkehrstoten** im Jahr 2010 um 495 auf **3.657 Personen** (- 13,5 %) ist witterungsbedingt durch Schnee und Glätteis.¹⁸ Polizeiliche Präventionsarbeit kann das nicht leisten.¹⁹

In 2011 sind **3.991 Verkehrstote** (+ 9,4 % zu 2010) zu beklagen. Bei getöteten Fußgängern liegt die Steigerung sogar bei 13,1 %. Als Ursache für die Steigerung gibt das Statistische Bundesamt „**lang anhaltende Schönwetterperioden**“ an.²⁰ Das ist plausibel und korrespondiert auch mit dem gleichzeitigen Rückgang der polizeilich erfassten Verkehrsunfälle um 2,8 %. Bei „besserem“ Wetter sind die Straßenbeläge griffiger, die Sicht besser und mehr Menschen auf den Straßen unterwegs. Gleichzeitig wird aber „dichter“ und schneller gefahren, sodass im Falle eines Verkehrsunfalls schlimmere Verletzungen entstehen und somit auch mehr Tote. Bei „schlechterem Wetter“ geschehen mehr Verkehrsunfälle. Weil dann aber insgesamt langsamer gefahren wird, sind die Verletzungen nicht so schwerwiegend.

¹⁸ FAZ vom 24.2.2011, Seite 9

¹⁹ Weihmann / Schuch, 2010b, a.a.O., Seite 422 und 617 ff.

²⁰ FAZ vom 13.12.2011, Seite 7; FAZ vom 20.3.2012, Seite T 4

Polizeiliche Prävention konnte auch nicht den **Massenverkehrs-unfall** am 8.4.2011 auf der A 19 in Mecklenburg-Vorpommern mit acht Toten und über 100 Beteiligten verhindern, obwohl der **Sand-sturm** als Hauptursache vorhersehbar war.²¹ Das gilt ebenso für den **Massenverkehrs-unfall** am 18.11.2011 auf der A 31 im Münsterland mit drei Toten und über 70 Beteiligten, obwohl hier das Auftreten von **Nebelbänken** bekannt war.²²

Einen Erfolg der Bundesländer beim Rückgang von Verkehrstoten mit einem Vergleich der „**Getötetenbelastung**“²³ zu begründen, ist sehr fragwürdig. Bei den dort besonders lobend hervorgehobenen **Stadtstaaten** und Nordrhein-Westfalen mit dem **Ruhrgebiet** wird nicht berücksichtigt, dass die Verkehrsstrukturen in den **Flächen-staaten** völlig anders sind. Besonders unterschiedlich sind z.B. die massenhafte Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Häufigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkungen, „Langsamfahrten“ auf stark befahrene Straßen, das Vorhandensein von Verkehrsleitsystemen, Urlaubsverkehr oder die räumliche Trennung von verschiedenen Verkehrsteilnehmern. Die dargestellten Zahlen deuten vielmehr daraufhin, dass der „polizeiliche Einfluss“ auf die Anzahl der Verkehrsunfälle und auf die Verkehrstoten eher gering ist.

Durch die besonderen Umstände bei der Verkehrsunfallaufnahme werden die Unzulänglichkeiten bei den polizeilichen Ermittlungen und bei der Beweisführung den Vorgesetzten nicht bekannt. Die **Fehler** können deshalb nicht abgestellt werden und dürften sich auch bei der allgemeinen Kriminalität **wiederholen**.²⁴ Dann aber mit **Beweisverboten**.²⁵ Zu bedenken ist, dass es nur bei der Hälfte der von der Polizei als „aufgeklärt“ gemeldeten Straftaten (durch Erwachsene) zur gerichtlichen Verurteilung kommt.²⁶

²¹ FASZ vom 17.4.2011, Seite 61

²² RZ vom 21.11.2011

²³ *Mönninghoff*, u.a., a.a.O., S. 147

²⁴ *OLG Oldenburg, NJW 2009, 3591 [3592], und OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 243; Systemfehler in der polizeilichen Ausbildung; Weihmann, a.a.O., 2010a; Weihmann / Schuch, 2010b, a.a.O., Seite 568 d)*

²⁵ *Weihmann / Schuch, 2010b, a.a.O., Seite 148*

²⁶ *Weihmann / Schuch, 2010b, a.a.O., Seite 569*

Literatur

Hassemer / Matussek, [*Hassemer*: vormals Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts] Das Opfer als Verfolger. Ermittlungen des Verletzten im Strafverfahren, Frankfurt/M 1996

Küper, Verfassungswidrige und verfassungskonforme Auslegung des § 142 StGB [Verkehrsunfallflucht], NSTZ 2008, Seite 597

Metz, Der Anscheinsbeweis im Straßenverkehrsrecht, NJW 2008, Seite 2806

Mönninghoff / Bastian / Katter, Polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme – Eine lästige Pflicht oder Küraufgabe?, in: Die Polizei 2011, S. 142

Schwenn, Fehltritte und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs, Strafverteidiger 2010, Seite 705

Weihmann, Kriminaltechnik - Analyse und Expertise, in: Hg.: Fraunhofer-Insitut für Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalyse (INT), Euskirchen 2009, Seite 207

Weihmann, Kriminalistische Vernehmung, in: Kriminalistik 2010a, Seite 82 [84, ab 3. Spalte]

Weihmann / Schuch, Kriminalistik, 11. Auflage, Hilden 2010b

Weihmann / Schuch, Prüfungswissen Kriminalistik und Kriminaltechnik, Hilden 2011